

Satzung
der Gemeinde Laer zur Abrechnung der
verkehrsberuhigten Maßnahme "Bernhard-Holtmann-Straße"
vom 14. Dezember 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141/SGV NW 2023) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 343), sowie des § 8 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Laer über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaulichen Maßnahmen vom 13.01.1987 hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am **12. Dezember 1990** folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Laer baut die "Bernhard-Holtmann-Straße" als verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der StVO aus.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Ausbauaufwand wird auf 10 % festgesetzt.

§ 3

Den beitragspflichtigen Anliegern wird die Möglichkeit geboten, den auf ihre Grundstücke entfallenen Straßenbaubeitrag im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abzulösen.

§ 4

Diejenigen Anlieger, die von der Möglichkeit der Ablösung keinen Gebrauch machen, werden durch Bescheid in Höhe des Beitrages zu den Kosten herangezogen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 26. März 1987 in Kraft.